

Anträge Statutenänderungen GV vom 30.5.26

Aktuelle Formulierung	Antrag
<p>Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Vereinsjahr in der Regel im Monat Mai zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von vier Kollektivmitgliedern oder einem Fünftel aller Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen.</p>	<p>Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Vereinsjahr in der Regel im Monat Mai zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von vier Kollektivmitgliedern oder einem Fünftel aller Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen. <i>Die Generalversammlung kann physisch, virtuell (z. B. per Videokonferenz), oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die virtuelle Teilnahme muss den Mitgliedern ermöglichen, sich gleichwertig zu äussern, Anträge zu stellen und abzustimmen. Die Einladung zur Generalversammlung enthält Angaben zur Form der Durchführung sowie technische Zugangsinformationen. Der Vorstand sorgt für geeignete technische Mittel, um die Identifikation der Mitglieder und die sichere Durchführung zu gewährleisten.</i></p>
<p>Art. 15 Einladung zu Generalversammlungen Die Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen erfolgt im Kursprogramm swch.ch und auf der Homepage des Vereins swch.ch (www.swch.ch). Die Traktandenliste für die ordentliche Generalversammlung wird jeweils bis spätestens 10. April auf der Homepage publiziert. Die Einladung zu den ordentlichen Generalversammlungen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes auf postalischem Weg. Einladungen zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen zusammen mit der Traktandenliste auf postalischem Weg. Die Einladungen und Traktandenlisten werden auch auf der Homepage des Vereins swch.ch publiziert.</p>	<p>Art. 15 Einladung zu Generalversammlungen Die Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen erfolgt <i>im Kursprogramm swch.ch und</i> auf der Homepage des Vereins swch.ch (www.swch.ch). Die Traktandenliste für die ordentliche Generalversammlung wird jeweils bis spätestens 10. April auf der Homepage publiziert. Die Einladung zu den ordentlichen Generalversammlungen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes auf postalischem Weg. Einladungen zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen zusammen mit der Traktandenliste auf postalischem Weg. Die Einladungen und Traktandenlisten werden auch auf der Homepage des Vereins swch.ch publiziert.</p>

Art. 19 Vorschlags- und Antragsrecht der Vereinsorgane und Vereinsmitglieder

Alle Organe und alle Mitglieder des Vereins swch.ch haben das Recht, der Generalversammlung Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten. Die Vorschläge und Anträge werden für die nachfolgende Generalversammlung traktandiert, sofern sie zwei Monate vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sind.

Art. 19 Vorschlags- und Antragsrecht der Vereinsorgane und Vereinsmitglieder

Alle Organe und alle Mitglieder des Vereins swch.ch haben das Recht, der Generalversammlung Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten. Die Vorschläge und Anträge werden für die nachfolgende Generalversammlung traktandiert, sofern sie zwei Monate vor der Generalversammlung **in schriftlicher Form** bei der Geschäftsstelle eingetroffen sind.